

## Pensionsrückstellungen für Beamte. Was müssen Sie wissen?

Thema 23



Joachim Haessler

Durch den Umstieg von der Kameralistik zur Doppik werden die Kommunen mit dem Thema Pensionsrückstellung und deren Bewertung konfrontiert. Eine rein versicherungsmathematische Aufgabe, sollte man meinen. Die Bewertungsregeln erlauben aber auch Bilanzierungsspielräume, deren Nutzung grundsätzliche Entscheidungen voraussetzen. In Geld können dies viele Millionen Euro sein. Damit Politiker und Kämmerer mit realen Werten planen und rechnen und auf dieser Basis die richtigen Entscheidungen treffen können, müssen insbesondere diejenigen, für die das Wort Pensionsrückstellung bislang ein Fremdwort war, die grundlegenden Zusammenhänge kennen. Der folgende Beitrag fasst die Grundbegriffe zusammen und nennt die wichtigsten Faustregeln zur Beurteilung der Knackpunkte.

### Notwendigkeit von Pensionsrückstellungen für kommunale Beamte

Ziel der Verwaltungsreform in den Kommunen ist eine höhere Wirtschaftlichkeit. Dieses kann nur durch ein Rechnungs- und Haushaltswesen unterstützt werden, das Aufwendungen und Erträge periodengerecht zuordnet. Die Doppik erfüllt diese Anforderung. Ein periodengerechter Ausweis des Ressourcenverbrauchs und die Pflicht zu einer vorsichtigen Bilanzierung erfordern unter anderem die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Pensionszusagen an Beamte stellen bezüglich des Leistungsbeginns, der tatsächlichen Dauer der Leistungszahlung und der Leistungshöhe eine ungewisse Verbindlichkeit dar. Nach dem IMK-Leittext für eine „doppische“ Gemeindehaushaltsverordnung sind Rückstellungen u. a. für zukünftige Ausgabeverpflichtungen aus Pensionszusagen zu bilden. Die Kommunen werden also erstmals mit der Anforderung zur Bildung von Pensionsrückstellungen konfrontiert.

### Es gibt verschiedene Durchführungswege

Es gibt Kommunen, die nicht Pflichtmitglied oder Freiwilliges Mitglied in einem Versorgungsverband sind und die Pensionsleistungen an ihre Beamten selbst zahlen. Diese Kommunen haben die laufenden Pensionen bisher aus dem aktuellen Haushalt gezahlt. Falls hohe Lasten bestanden bzw. erkannt wurde, dass Vorsorge notwendig ist, wurden oft bereits in der Vergangenheit Rückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen wurden jedoch nicht zwangsläufig versicherungsmathematisch kalkuliert.

Vereinzelte wurde das Invaliditätsrisiko über eine Kasse abgedeckt, was versicherungsmathematische Betrachtung erforderlich machte.

Andere Kommunen leisten die Pensionszahlungen nicht selbst. Sie sind Mitglied in einer Kasse (z.B. Versorgungsverband), die die Berechnung und Auszahlung der Pensionen übernimmt. Der Pensionsanspruch des Beamten besteht juristisch aber weiterhin gegen den Dienstherrn und nicht gegen die Kasse.

Das Leistungsspektrum einiger Kassen schließt Beihilfezahlungen komplett oder teilweise ein. Ein Teil dieser Kassen nutzt hierfür gesonderte Abrechnungsverbände. Die Kassen sind meistens umlagefinanziert, d.h. die laufenden Kosten werden auf die einzelnen Kommunen umgelegt. Die Bemessungsgrundlage für die Umlage ist je nach Kasse verschieden. Sie wird entweder in der Satzung oder in einem entsprechenden Gesetz festgelegt. Manche Kassen erheben nur auf Aktivbezüge Umlage, andere auch auf die Leistungen selbst. Die langfristige Finanzierung der Ausgaben muss über den Umlagesatz von den Kassen sichergestellt werden.

### **Finanzierungssysteme**

Ein Finanzierungssystem beschreibt die Zahlungsströme für die Altersvorsorge in einer Kommune. Ausgangspunkt ist, dass die Beitragszahlungen und Leistungen zeitversetzt erfolgen (in der Regel Aktiver = Beitragszahler, Rentner = Leistungsempfänger). Diese Geldströme gilt es sichtbar zu machen. Insbesondere deshalb, weil zwischen den Beiträgen und den Renten sehr große Zeitspannen liegen. Man hat also stark versetzte Zahlungsströme. So beträgt der Zeitraum für einen Beitrag im Alter 20 bis zum Bezug der Altersrente 45 Jahre! Auch Zeitspannen von 70 Jahren sind keine Seltenheit, wenn man sich ein Beispiel von der Beitragszahlung im Alter 20 bis zum Tod der Witwe im Alter 90 vorstellt.

Daraus wird schnell klar, dass die „heutigen“ Beiträge mit den „morgigen“ Zahlungen vergleichbar gemacht werden müssen, um überhaupt sinnvolle Aussagen zu erhalten. Und nur solche sind für die Planung der Kommunalfinanzen von Nutzen.

Über das Finanzierungssystem hat die Kommune natürlich auch Einfluss auf die Zahlungsströme und kann sie so steuern, sofern dies nicht per Gesetz anderweitig geregelt ist.

In einem mathematischen Modell werden diese Zahlungsströme beschrieben, was auch wichtige Grundlage für die Planung der später erforderlichen liquiden Mittel ist.

Grundsätzlich sind folgende Finanzierungssysteme zu nennen:

- Offene und Geschlossene Kasse
- Umlagesysteme
- Kapitalgedecktes System
- Anwartschaftsdeckungsverfahren
- Offenes Deckungsplanverfahren
- Rentenskapitaldeckungsverfahren
- Pensionsrückstellungen

#### **Die Begriffe „Offene und Geschlossene Kasse“**

Bei einer geschlossenen Kasse wird bildlich gesprochen am Bilanzstichtag der vorhandene Personenbestand geschlossen. Es kommen also keine neuen Personen hinzu. Daraus folgt, dass auch die „Geldschatulle“ geschlossen wird. Das vorhandene Geld muss reichen, um alle künftigen Verpflichtungen (für Aktive und Rentner) auf Dauer finanzieren zu können.

Im Gegensatz dazu gehen bei einer offenen Kasse für den vorhandenen Bestand auch die künftigen Einnahmen und Ausgaben in die Betrachtung ein. Die „Geldschatulle“ wird also nicht geschlossen.

Das System der offenen Kasse ist nochmals erweiterbar: Man betrachtet dann nicht nur den vorhandenen Bestand, sondern berücksichtigt auch noch den künftigen Neuzugang an Personen sowie die daraus resultierenden Einnahmen und Verpflichtungen (Ausgaben) für diese Personen. Ein solches Verfahren wird zum Beispiel bei der GRV (gesetzliche Rentenversicherung, bei vielen ZVK (Zusatzversorgungskassen) und allgemein in der Umlagefinanzierung angewendet.

### **Was ist ein Umlagesystem?**

Ein Umlagesystem ist ein Finanzierungssystem in einer offenen Kasse, bei der nicht nur der vorhandene Bestand, sondern auch die künftigen Neuzugänge an Personen sowie die daraus resultierenden Einnahmen und Verpflichtungen (Ausgaben) berücksichtigt werden.

### **Kapitalgedeckte Systeme**

In einem kapitalgedeckten System werden die Verpflichtungen (Anwartschaften der Aktiven und laufende Renten) durch vorhandenes Kapital abgesichert. Es gibt viele unterschiedliche Systeme mit teilweise sehr individuellen Regeln. Deshalb heißt es nicht, dass alle Ansprüche durch tatsächlich vorhandenes Kapital gedeckt werden müssen bzw. können. Auch bei einem kapitalgedeckten System sind Unterscheidungen in offene und geschlossene Systeme möglich.

### **Anwartschaftsdeckungsverfahren**

Bei einem Anwartschaftsdeckungsverfahren werden alle Verpflichtungen (Anwartschaften der Aktiven und laufende Renten) durch tatsächlich vorhandenes Kapital abgesichert. Es ist zu jedem Zeitpunkt soviel Kapital vorhanden, dass für die Absicherung der vorhandenen Verpflichtungen keine weiteren Beiträge mehr notwendig sind.

### **Offenes Deckungsplanverfahren**

Bei einem offenen Deckungsplanverfahren handelt es sich um ein kapitalgedecktes System, bei dem die zukünftige Entwicklung in die Bewertung mit eingeht. Es handelt sich um eine offene Kasse, bei der beide Varianten der offenen Kasse Anwendung finden.

### **Rentenkapitaldeckungsverfahren**

Bei einem Rentenkapitaldeckungsverfahren werden alle laufenden Renten durch Kapital abgesichert. Es ist zu jedem Zeitpunkt soviel Kapital vorhanden, dass für die Absicherung der laufenden Renten keine weiteren Beiträge mehr notwendig sind. Für Rentenneueinweisungen sind jedoch Beiträge notwendig. Diese können in Form von Einmalbeiträgen oder durch gleichmäßige Beiträge (Rentenwertumlage) erhoben werden.

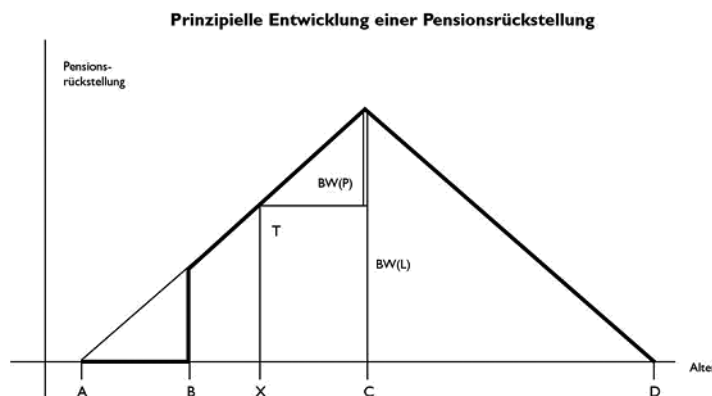
### **Pensionsrückstellungen**

Das Finanzierungssystem „Pensionsrückstellung“ hat seinen Ursprung in der Privatwirtschaft und im Einkommensteuerrecht. Die Bildung von Rückstellungen in der Bilanz dient dazu, später fällig werdende Rentenleistungen erbringen zu können. Hier wird während der Aktivenzeit langsam Geld angespart, so dass bei Erreichen der Altersrente so viel Geld vorhanden ist, dass die zugesagte Rente aus dem angesparten Kapital finanziert werden kann. In der Zeit des Leistungsbezugs sind dann keine weiteren Beiträge mehr notwendig.

Tritt jedoch der Invaliditätsfall ein (also es wird eine Rente vor Erreichen des Alters 65 gezahlt), so ist die Rückstellung auf den dann notwendigen Rentenbarwert aufzufüllen. Da die Kapitalansparung auf die Aktivenzeit verteilt wird (vgl. Teilwertverfahren), sind dies in der Regel größere Beträge. Mögliche Invalidität beinhaltet also ein erhebliches bilanzielles Risikopotenzial.

Das Prinzip der Entwicklung einer Pensionsrückstellung wird an der nachfolgenden Grafik sichtbar.

Dem kontinuierlichen Anwachsen des zur Zahlung der Rente erforderlichen Kapitals bis zum Renteneintritt folgt ein kontinuierliches Abschmelzen bis zum theoretischen Endalter.



- A: Eintrittsalter beim Unternehmen
- B: Alter bei Pensionszusage
- C: Aktivenendalter (z.B. 65 Jahre)
- D: Endalter der Sterbetafel (z.B. 115 Jahre)
- BW(L): Barwert der Leistungen
- BW(P): Barwert der künftigen Prämien
- T: Teilwert im Alter X

## Die wichtigsten versicherungsmathematischen Begriffe

### Barwert

Der Barwert stellt den auf einen bestimmten Stichtag abgezinsten Wert einer Zahlung dar. Wenn man unterschiedliche Zahlungstermine und Beträge auf den betrachteten Stichtag ab- oder aufzinst, so hat man vergleichbare Zahlen. Im Falle einer Pensionsrückstellung gehen in den Barwert neben dem Rechenzins auch Wahrscheinlichkeiten ein, mit denen eine bestimmte Leistung fällig wird. Zum Beispiel das Risiko, dass die betreffende Person vorher stirbt. Die wesentlichen Parameter zur Ermittlung des Barwerts einer Pensionsrückstellung sind also Zins, Sterbetafel, Alter zum Rentenbeginn, Art der Leistungszulage.

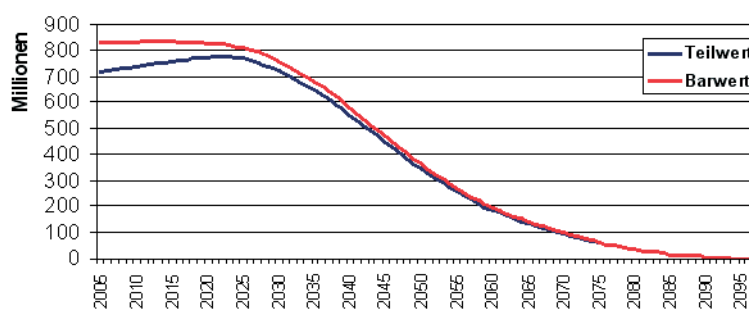
Zum Verständnis: Der Barwert einer Pensionsrückstellung, der auch Leistungsbarwert oder Anwartschaftsbarwert genannt wird, gibt die Höhe eines Geldbetrages an, welcher ausreicht, um alle Leistungen bzw. Anwartschaften auf Dauer mit diesem Vermögen sowie den über die Zeit erzielten Zinsen bestreiten zu können. Es wird also schnell klar, dass der erzielbare Zins wegen der langen Zeiträume eine wichtige Rolle spielt.

### Teilwert

Im Unterschied zum Barwert entspricht der Teilwert nicht der tatsächlichen Verpflichtung zum Stichtag, sondern einem gleichmäßig vom Firmeneintritt bis zu Rentenalter aufgebauten Wert, der bei Aktiven immer kleiner ist, als der Barwert der tatsächlichen Verpflichtung. Beispiel: Es sind 10.000 € Kapital bei Erreichen des Alters 65 notwendig, um eine Rente ab 65 zu finanzieren. Die Person kam im Alter 55 zum Unternehmen. Dann wird im Prinzip dieser Betrag in 10 gleichen Jahresbeiträgen zu je 1.000 € aufgebaut (zusätzlich gehen der angesetzte Zins und die biometrischen Werte in die Berechnung ein). Dieses schrittweise Verfahren ist ein Verfahren zur Verringerung von Steuerausfällen. Denn die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sind Kosten und können im Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Sie senken so das zu versteuernde Einkommen. Natürlich wäre aus versicherungsmathematischer Sicht eine Bilanzierung von Barwerten dem Teilwertverfahren vorzuziehen. Dies hätte aber sofort eine höhere Zuführung und demzufolge höhere (Buch-)Verluste zur Folge.

An der folgenden Grafik sieht man den Unterschied bei der Entwicklung von Barwert und Teilwert. Zu Beginn liegt der Teilwert deutlich niedriger und nähert sich dann dem Barwert.

Entwicklung bei einem geschlossenem Bestand



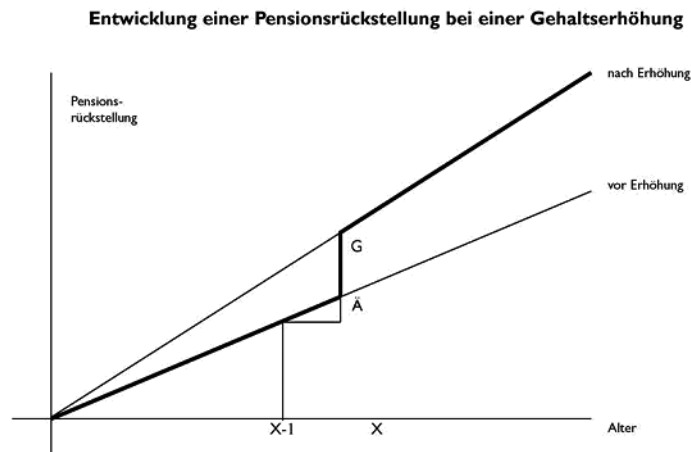
### Jährliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung

Weil sich die Pensionsrückstellung jährlich aufbaut, sind jährliche Zuführungen notwendig. Es handelt sich dabei um Kosten, die erwirtschaftet werden müssen und auch für die Kostenrechnung relevant sind.

Im Vergleich zu den meisten in der Privatwirtschaft anzutreffenden Pensionszusagen stellt die Beamtenversorgung auf das Endgehalt ab (endgehaltsbezogenes Rentensystem). Aus diesem Grund muss bei jeder Gehaltserhöhung Geld nachreserviert werden. Die Rückstellungen erhöhen sich.

Dies ist natürlich auch der Grund dafür, dass die Pensionsrückstellungen für Beamte jährlich auf Grundlage der zum Stichtag maßgeblichen vergütungsrelevanten Angaben neu zu ermitteln sind.

Die folgende Grafik zeigt beispielhaft den Rückstellungsverlauf bei einer Gehaltserhöhung.

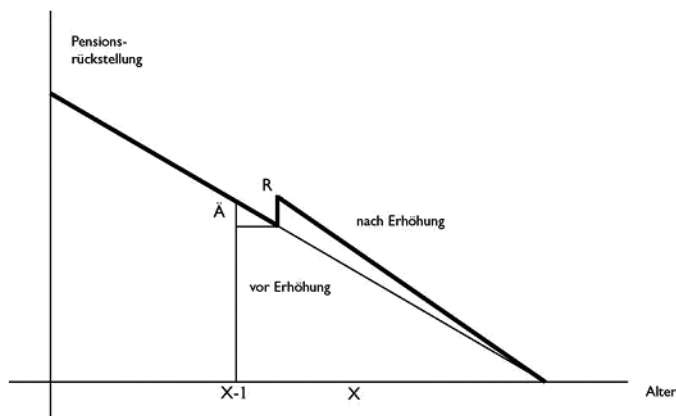


- Ä: die Zuführung zur Pensionsrückstellung auf Grund des Älterwerdens beim Übergang vom Alter  $x-1$  zum Alter  $x$
- G: die Zuführung zur Pensionsrückstellung auf Grund einer Gehaltserhöhung zwischen dem Alter  $x-1$  und dem Alter  $x$

**Wieso sind Zuführungen in der Leistungsphase erforderlich?**

Ein ähnlicher Effekt zeigt sich bei einem Rentner. Die Rückstellung wird im Prinzip kontinuierlich um die bezahlten Renten niedriger. Bei einer Rentenerhöhung ergibt sich jedoch erneut eine Zuführung. Es muss auch hier ggf. Geld nachreserviert werden. Konkret fällt für den Rentner erneut Aufwand an, der wiederum zu Kosten führt, die erwirtschaftet werden müssen und für die Kostenrechnung relevant sind.

**Entwicklung einer Pensionsrückstellung bei einer Rentenerhöhung**

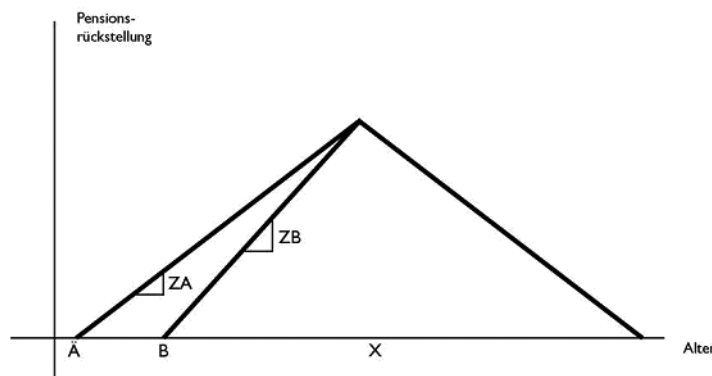


- Ä: die Abnahme der Pensionsrückstellung auf Grund des Älterwerdens beim Übergang vom Alter  $x-1$  zum Alter  $x$
- R: die Zuführung zur Pensionsrückstellung auf Grund einer Rentenerhöhung zwischen dem Alter  $x-1$  und dem Alter  $x$

### Wie kommen unterschiedliche Werte zustande?

Bei sonst gleichen Grundlagen gibt es immer wieder unterschiedliche Werte einer Pensionsrückstellung. So zum Beispiel bei unterschiedlichen Eintrittsdaten. Die folgende Grafik zeigt den Zusammenhang deutlich. Je später eine Person im Unternehmen eingetreten ist, desto steiler ist der Winkel. Ein höheres Zugangsalter führt also zunächst zu niedrigeren Pensionsrückstellungen. Diese werden jedoch mit höheren jährlichen Zuwächsen kompensiert.

Entwicklung der Pensionsrückstellung in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum



- A: Beginn des Dienstverhältnisses im Alter A
- B: Beginn des Dienstverhältnisses im Alter B
- ZA: Zuführung im Alter x bei Beginn des Dienstverhältnisses im Alter A
- ZB: Zuführung im Alter x bei Beginn des Dienstverhältnisses im Alter B

### Die wesentlichen Knackpunkte

#### Endalter

Bei der Diskussion des anzusetzenden Endalters ist zu berücksichtigen, dass die Absenkung des Endalters um ein Jahr den Teilwert bei einem Bestand von Aktiven um ca. 5 % erhöht. So liegt die Höhe einer Pensionsrückstellung, die man mit einem Endalter von 63 Jahren berechnet um ca. 10 % über einer Pensionsrückstellung, die mit dem Endalter 65 berechnet wird.

#### Zins

Der Gesetzgeber legt im Einkommensteuerrecht einen Rechnungszins von 6% fest. Für Kommunen in NRW gilt z.B. 5%. Die Regel ist: je höher der angesetzte Zins, desto niedriger die Pensionsrückstellung - denn es werden rechnerisch ja höhere Zinseinnahmen über die gesamte Laufzeit unterstellt.

Beispiel: Wenn man mit einem Zins von 5 % rechnet, so ist dieser am Kapitalmarkt derzeit nicht erzielbar. Er ist also zu hoch angesetzt. Die Folge: Mit dem angesparten Kapital können die Verpflichtungen später nicht gedeckt werden, denn es werden mehr Zinseneinnahmen erwartet, als gegenwärtig tatsächlich am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden können. Die tatsächlichen Lasten werden dadurch unterbewertet.

Zum Vergleich: der höchstzulässige Rechnungszins bei Pensionskassen beträgt derzeit noch 2,75 %. Daraus resultiert die Faustregel: Eine Absenkung des Rechnungszinses um 1 %-Punkt führt zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellung in einem gemischten Bestand um ca. 20 %. Unterstellt man einen erzielbaren Zins von 3 %, so liegen die tatsächlichen Pensionsverpflichtungen um rund 40 % über den Pensionsrückstellungen die mit einem Zins von 5 % gerechnet worden sind.

### **Bilanzielle Bemerkungen**

Wenn man die Art der Pensionszusage und die Forderung nach einer periodengerechten Erfassung der Belastung mit der Beamtenversorgung vergleicht, stellt man fest: Das Beamtenrecht sieht einen dienstzeitabhängigen jährlich steigenden Anwartschaftsvektor vor. Ein Beamter erdient sich pro Jahr einen gewissen Anwartschaftszuwachs. Wenn ein Beamter im Alter 35 also einen Anspruch von z.B. 54 % (inklusive Anrechnungszeit bei Invalidität) der Endstufe seiner aktuellen Besoldungsgruppe erworben hat, dann besteht dieser Anspruch bereits jetzt und nicht erst bei Erreichen des Aktivenendalters. Die alleinige Betrachtung des Teilwertes erscheint also nicht ausreichend.

Nach § 249 abs. 1 Satz 1 HGB müssen Pensionsrückstellungen auch in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Die Rückstellungen wirken hier gewinnmindernd. Es gibt im Gegensatz zur Steuerbilanz keine expliziten Vorschriften für die Berechnung. Es gelten die allgemeinen Bilanzierungsregeln, z.B. das Vorsichtsprinzip.

In der Praxis wird für die Handelsbilanz häufig der Teilwert aus der Steuerbilanz übernommen und evtl. im Anhang der Barwert der Verpflichtung zusätzlich genannt. Teilweise wird dabei ein Barwert ausgewiesen, der mit den Rechengrundlagen aus dem EStG (6% Zins) ermittelt wurde. Manchmal findet man auch den Ausweis eines Wertes, der mit einem realistischeren Rechnungszins (z.B. 3%) berechnet wurde.

Im Hinblick auf tatsächlich vorhandene Verpflichtungen kann nur empfohlen werden, den Barwert der Verpflichtungen, also die tatsächlichen Verpflichtungen zumindest im Anhang der Bilanz zu erwähnen, denn man muss bei künftigen Planungen -und dazu soll eine Bilanz nach doppischem Muster ja die Grundlagen liefern- natürlich beachten, dass später genügend liquide Mittel verfügbar sein müssen, um die tatsächlich anfallenden Zahlungen an die Versorgungsempfänger auch leisten zu können.

### **Vorsicht bei der Einführung der Doppik !**

Bei Einführung der Doppik und der damit verbundenen erstmaligen Bewertung von Pensionslasten sollte das Folgende beachtet werden:

- In einer Eröffnungsbilanz ist der Ausweis von Pensionsrückstellungen zwar erfolgsneutral, die späteren Zuführungen sind dagegen aus den künftigen Haushalten zu finanzieren. Den Verpflichtungen müssen Vermögenswerte gegenüberstehen, die im Bedarfsfall auch zu liquiden Mitteln führen können. Dies wird später das Hauptproblem einer Kommune sein. Friedhöfe und Straßen lassen sich nun mal schlecht veräußern.

- Der Effekt der großen Zahlen, also der Risikoausgleich innerhalb eines Bestandes kommt lediglich in einem großen Bestand zum tragen. Bei Finanzierung durch Rückstellungen ist somit das Schwankungsrisiko höher, je kleiner der Bestand ist. Beispielsweise würde eine Pensionierung vor dem Endalter 65 zu relativ hohen Zuführungen in der Pensionsrückstellung führen, die durch eine entsprechende Neueinstellung noch verstärkt würde. Durch die unterschiedlichen Finanzierungssysteme und Leistungsspektren kommunaler Kassen (z.B. Pensionszahlungen mit und ohne Beihilfe) sowie den unterschiedlichen Bilanzierungen bei den Kommunen ist ein Vergleich der Pensionsverpflichtungen auf Bundesebene schwer möglich.
- Es ist nicht sinnvoll, gängige Bilanzierungsrichtlinien (z.B. des IDW), die für Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden und dort sinnvoll sind, unreflektiert auf Kommunen anzuwenden.
- Den Besonderheiten einer Kommune (z.B. dass zwar enorme Vermögenswerte vorhanden sind, diese in der Regel aber nicht veräußerbar sind) ist auch bei der Bilanzierung und dementsprechend auch beim Ausweis der Pensionsverpflichtungen, Rechnung zu tragen.

**Joachim Haessler**

Dipl.-Informatiker, GGF

☎ 07235-9709-22

✉ joachim.haessler@haessler.com